



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
52/2013 (29. Juli 2013)

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Berufliche Bildung / Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.)

vom 29. Juli 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 18. Juli 2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung am 29. Juli 2013 erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Allgemeine Hinweise	1
§ 3 Ziele des Studiums, akademischer Grad	1
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn	1
§ 5 Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen	1
§ 6 Studienaufbau, Studienumfang, Studieninhalte	1
§ 7 Studienleistungen an anderen Hochschulen	2
§ 8 Studienleistungen in anderen Institutionen	2
§ 9 Studienberatung	2
§ 10 Fristen	2
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	2

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 12 Prüfungsausschuss	3
§ 13 Zuständigkeiten in Prüfungsverfahren	4
§ 14 Prüfer	4
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen	5
§ 16 Prüfungsaufbau	5
§ 17 Sonderregelung	5
§ 18 Modulprüfungen	5
§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen	5
§ 20 Nichtbestehen von Modulprüfungen	5
§ 21 Master Thesis	6
§ 22 Zulassung zur Master Thesis	6
§ 23 Organisation der Master Thesis	6
§ 24 Bestehen und Nichtbestehen der Master Thesis	7
§ 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	7
§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen	7

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen 7

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte 8

III. Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten 8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) gilt für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften (Master of Science – M. Sc.).

§ 2 Allgemeine Hinweise

(1) Der Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften wird gemeinsam von der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (PHL) und der Hochschule Esslingen (HSE) durchgeführt. Die Federführung liegt bei der PHL.

(2) Der Studiengang baut auf die Studiengänge „Bachelor of Science in Ingenieurpädagogik“ der HSE mit ihren unterschiedlichen Fächerkombinationen auf.

(3) Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die gemäß den jeweiligen Fächerkombinationen spezifizierten Studienverlaufspläne des Studiengangs.

§ 3 Ziele des Studiums, akademischer Grad

(1) Während des Studiums erarbeiten die Studierenden die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen.

(2) Die Studierenden erarbeiten gleichzeitig berufsqualifizierende Kompetenzen für die Übernahme von Tätigkeiten in folgenden außerschulischen Handlungsfeldern:

- betriebliche Berufsausbildung,
- betriebliche Weiterbildung,
- außerbetriebliche Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

(3) Die PHL und die HSE verleihen nach erfolgreichem Studienabschluss den „Master of Science in Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Der Studienbeginn ist zu jedem Semester möglich.

§ 5 Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Studienaufbau, Studienumfang, Studieninhalte

(1) Der Studiengang sieht Studien in den Inhaltsbereichen „Berufliche Bildung“, einschließlich Psychologie und Soziologie, und „Fachdidaktik“, einschließlich Mediendidaktik, sowie vertiefende ingenieurwissenschaftliche Studien für die fachspezifischen Lehrbefähigungen vor. Das

Studium ist nach thematischen Schwerpunkten in Module gegliedert. Das Studienvolumen beträgt insgesamt 90 Credit-Points (CPs).

- (2) Das Studienvolumen ist wie folgt aufgeteilt:
- „Berufliche Bildung“ (mit Psychologie und Soziologie) im Umfang von insgesamt 19 CPs
 - „Fachdidaktik“ (mit Mediendidaktik) im Umfang von insgesamt 10 CPs
 - „Wahlfreies Studium“ im Umfang von 8 CPs
 - „Schulpraktikum“ im Umfang von insgesamt 6 CPs
 - „Vertiefende ingenieurwissenschaftliche Studien“ im Umfang von insgesamt 22 CPs
 - „Master Thesis“ im Umfang von 25 CPs
- (3) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu belegenden Module sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

§ 7 Studienleistungen an anderen Hochschulen

- (1) Studienleistungen können außer an der PHL und der HSE auch an anderen Hochschulen erbracht werden.
- (2) Hinsichtlich der Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, gilt § 11.

§ 8 Studienleistungen an anderen Institutionen

- (1) Im Rahmen des Studiengangs können Studienleistungen auch an Institutionen erbracht werden, mit denen die PHL und die HSE zusammenwirken (§ 6 Abs. 1 LHG).
- (2) Die PHL und die HSE arbeiten in allen das Studium betreffenden Fragen mit den kooperierenden Institutionen zusammen.

§ 9 Studienberatung

Für den Studiengang wird eine Studienberatung angeboten.

§ 10 Fristen

- (1) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Anmeldung zur Master Thesis erfolgt in der Regel nach dem zweiten Semester.
- (3) Die Master Thesis kann auch früher angemeldet werden, sofern die erforderlichen Modulprüfungen gemäß § 18 ff. erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Die Studierenden werden rechtzeitig über den Umfang und die Termine der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie über die für die Master Thesis relevanten Zeitpunkte informiert.
- (5) Der Anspruch auf Zulassung zur Master Thesis bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt waren.
- (6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie die Elternzeit antreten wollen, dem akademischen Prüfungsamt diesen Termin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen. Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden, und teilt den Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis, einer Hausarbeit bzw. einer sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

(8) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Master Thesis nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu vier Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(9) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Master Thesis nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu vier Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.

(10) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 9 bzw. Absatz 10 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 7 bis 10 verlängert werden.

(12) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Institutionen erbracht werden, mit denen die PHL oder die HSE zusammenwirken (§ 8), werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang nach dem baden-württembergischen Modell der Ausbildung von Lehrern an

berufsbildenden Schulen in Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen an einer anderen beteiligten Hochschule erbracht worden sind, werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.
- (4) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (6) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (7) Soweit die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist eine Anrechnung höchstens für die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Master Thesis kann nicht angerechnet werden. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (8) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS wie folgt anerkannt werden:
 - Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
 - Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
 - Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einem Hochschullehrer oder einem akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.
- (9) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (10) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Master Thesis endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (11) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der für den Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Master Thesis kann nicht angerechnet werden.
- (12) Bei der Anrechnung sind die Noten und die Credit Points – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Endnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (13) Bei Vorliegen der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.
- (14) Für Anrechnungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der beteiligten Hochschulen gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden je zur Hälfte vom Senat der PHL und vom Senat der HSE bestellt. Die Hochschullehrer verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

- (2) Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die wahrzunehmenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
 - (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss fasst Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in das die wesentlichen Gegenstände der Verhandlungen und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen aufgenommen werden.
 - (4) Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können Entscheidungen des Prüfungsausschusses ggf. auch im Umlauf- oder E-Mail-Verfahren getroffen werden.
 - (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (6) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er legt die Endnote fest. Er entscheidet über die Fristverlängerung von Master Thesis und gibt Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ab. Er berichtet den zuständigen Gremien regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis und die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschulen offen zu legen.
 - (7) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne.
 - (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
 - (9) In Fragen, die die Organisation und die Durchführung von Prüfungen betreffen, stimmen sich der Prüfungsausschuss, die Modulverantwortlichen und das Akademische Prüfungsamt der PHL ab.
3. bestellen die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden;
 4. beschließen die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 5. sind zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 6. legen für die Modulprüfungen Anmeldezeiträume fest und geben diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin;
 7. entscheiden über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
 1. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse;
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium;
 6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 7. die formale Feststellung des Ergebnisses der Master Thesis; die Feststellung der Ungültigkeit einer Master Thesis;
 8. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde;
 9. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 10. die formale Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen;
 11. die formale Entscheidung über Fristverlängerung bei Master Thesis.
 - (4) In den Aufgabenbereich des jeweils zuständigen Modulbeauftragten fallen:
 1. die Organisation der Anmeldung zur Modulprüfung;
 2. die Zulassung zur Modulprüfung.
 3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 13 Zuständigkeiten in Prüfungsverfahren

- (1) Bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie bei der Entscheidung wirken die Prüfungsausschüsse, das akademische Prüfungsamt und der zuständige Modulbeauftragte zusammen. Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben. Sie
 1. entscheiden über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten;
 2. vergeben auf der Grundlage des Themenvorschlags durch einen Hochschullehrer die Zulassung zur Master Thesis. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Master Thesis erhält;

§ 14 Prüfer

- (1) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Zu Prüfern werden nur am Studiengang beteiligte Hochschullehrer sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der PHL oder der HSE hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der PHL nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.

- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die vom Prüfer unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sonstige schriftliche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer abgenommen bzw. bewertet werden. Bei Widersprüchen ist grundsätzlich ein vom zuständigen Institut bestimmter Zweitprüfer hinzuzuziehen.
- (5) Die zu prüfende Person kann die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittelwert der festgesetzten Noten. Die Note lautet:
- | | |
|--|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt schlechter als 4,0 | nicht ausreichend. |
- (4) Die Endnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Master Thesis. Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Master Thesis mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet.
- (5) Bei einer Endnote kleiner oder gleich 1,40 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 16 Prüfungsaufbau

- (1) Prüfungen erfolgen als studienbegleitende Prüfungsleistungen in der Form von Modulprüfungen (§§ 18 ff.) und der Master Thesis (§ 21 ff.).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Master Thesis ist der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen.

§ 17 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Der Behindertenbeauftragte kann dazu gehört werden.

§ 18 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht hat.
- (2) Die Form der Modulprüfungen wird im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Die Prüfungsaufgaben werden vom jeweiligen Prüfer ausgegeben, beurteilt und benotet. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. in den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften an der PHL eingeschrieben ist;
 2. die notwendigen Studienleistungen nachweist;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung wird den jeweiligen Modulbeauftragten bekannt gemacht.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen,
1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modulprüfung oder eine Master Thesis endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen zu-

lassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann.

- (2) Zu wiederholende Modulprüfungen müssen in der Regel spätestens ein Jahr nach dem Erstversuch erbracht sein. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) An anderen Hochschulen nicht bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 21 Master Thesis

- (1) Die Master Thesis bildet den Abschluss des Studiengangs. Durch die Master Thesis soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person
 - die Zusammenhänge ihres Fachs überblickt,
 - die zur Lösung fachlicher Problemstellungen erforderlichen besonderen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erarbeitet hat,
 - die Fähigkeit entwickelt hat, wissenschaftliches Wissen und wissenschaftliche Methoden zur Lösung praktischer Problemstellungen zielgeleitet anzuwenden,
 - Kompetenz für das Handeln in gesellschaftlichen Praxisfeldern entwickelt hat.
- (2) Belegt eine zu prüfende Person durch ein amtsärztliches Zeugnis, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 22 Zulassung zur Master Thesis

- (1) Zur Master Thesis kann nur zugelassen werden, wer
 - gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung/Ingenieurwissenschaften an der PHL eingeschrieben ist,
 - für mindestens zwei aufeinander folgende Semester in den Masterstudiengang Berufliche Bildung/ Ingenieurwissenschaften an der PHL eingeschrieben war,
 - alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an das akademische Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1, sofern diese nicht im Prüfungsamt bereits vorliegen.
 2. der Vorschlag für das Thema der Master Thesis mit der Zustimmung des vorgeschlagenen Betreuers.
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master Thesis im Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule befindet (vgl. dazu § 14).
- (3) Die Zulassung zur Master Thesis darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. der Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist.

§ 23 Organisation der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis muss zu einem Thema aus den Inhaltsbereichen „Berufliche Bildung“ oder „Fachdidaktik“ angefertigt werden. Das Thema wird in der Regel frühestens nach Abschluss des zweiten Semesters und spätestens ein Jahr nach Erbringung aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen auf Antrag der zu prüfenden Person ausgegeben. Es wird von der zu prüfenden Person vorgeschlagen und nach einer Beratung durch einen betreuenden Hochschullehrer und ggf. Modifizierung dem Prüfungsausschuss eingereicht. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines Themenwunsches besteht nicht.
- (2) Die Master Thesis kann von jedem Hochschullehrer der PHL betreut werden, der in den beiden Semestern, die dem Zeitpunkt der Zulassung zur Master Thesis vorausgegangen sind, Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang angeboten hat.
- (3) Master Thesis können auf Beschluss des Prüfungsausschusses auch von akademischen Mitarbeitern der PHL betreut werden, soweit diese vom Prüfungsausschuss als Prüfer eingesetzt worden sind. Es gilt § 14 Abs. 2.
- (4) Die Master Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die Beiträge der einzelnen Beteiligten klar ausgewiesen werden. Absatz 1 muss für jeden Beteiligten anwendbar sein.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist eingehalten werden kann. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Master Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird mit Benennung des Themas aktenkundig gemacht. Gleiches gilt für die fristgerechte Abgabe der Master Thesis. Bei der Abgabe ist durch die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Nach Ausgabe des neuen Themas gilt erneut die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 7.
- (8) Die Master Thesis wird von zwei Prüfern begutachtet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Master Thesis sein, der zweite Prüfer soll in der Regel ein Hochschullehrer der HSE sein. Die Zeit für das Begutachtungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Master Thesis kann für den Fall, dass sie mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden ist, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu

beantragen. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die zu prüfende Person die Antragsfrist versäumt, es sei denn, das Versäumnis ist von ihr nicht zu vertreten.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen der Master Thesis

- (1) Die Master Thesis ist bestanden, wenn sie zumindest mit der Note „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen wird.
- (2) Wurde die Master Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird dies der geprüften Person so bald wie möglich schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung muss Auskunft darüber enthalten, ob und ggf. in welchem Umfang und nach welcher Frist die Master Thesis wiederholt werden kann.
- (3) Wurde die Master Thesis endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master Thesis nicht bestanden ist.

§ 25 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Dies enthält die Endnote (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad, die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Master Thesis sowie ggf. zusätzliche Prüfungsleistungen. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit den Dienstsiegeln der PHL und der HSE versehen. Das Prüfungszeugnis wird in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (2) Dem Masterzeugnis werden ein Transcript of Records in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der PHL sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Des Weiteren enthält das Diploma Supplement eine für die Abschlussnote (Endnote) auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrads beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der PHL und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der PHL und der HSE versehen. Der akademische Grad darf erst nach der Ausgehändigung der Urkunde geführt werden.
- (4) Studierende, die ihre Master Thesis endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Auf Antrag erhält der Studierende während des Studiums eine Leistungsübersicht, aus der u. a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw.

Prüfungsleistungen sowie der jeweilige CP-Wert hervorgeht.

§ 26 Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Studierende können zusätzliche studienbegleitende Prüfungsleistungen erbringen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse solcher Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Endnote nicht berücksichtigt.
- (2) Auf Antrag werden die Noten aus solchen zusätzlichen Prüfungsleistungen im Zeugnis aufgeführt.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Master Thesis nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Leiter des Prüfungsamtes benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt der zuständige Prüfer oder der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter des Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 3 verfahren.
- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In

schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden – nach Gewährung rechtlichen Gehörs – von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er/sie die Elternzeit antreten will, dem akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master Thesis, einer Hausarbeit bzw. einer sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.
- (9) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Master Thesis nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu vier Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (10) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Master Thesis nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen, wobei die Verlängerung der Frist drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis sowie für schriftliche Modulprüfungen kann mit Ausnahme von Klausuren auf Antrag im Einzelfall um jeweils bis zu vier Wochen verlängert werden. Verlängerte Bearbeitungszeiten können nur innerhalb der o. g. Gesamtfrist gewährt werden.
- (11) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Absatz 9 bzw. Absatz 10 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Absätzen 7 bis 10 verlängert werden.

- (13) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet der Leiter des akademischen Prüfungsamtes.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss aller Prüfungen wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Master Thesis, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das akademische Prüfungsamt zu richten. Der Leiter des akademischen Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Schlussvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Berufspädagogik/Ingenieurwissenschaften vom 1. Juli 2008 i.d.F. vom 10. Januar 2011 außer Kraft.

IV. Anlagen

Anlage 1:	Studienverlaufsplan
Anlage 2:	Modulnachweis
Anlage 3:	Zeugnis und Urkunde
Anlage 4:	Transcript of Records
Anlage 5:	Diploma Supplement
Anlage 6:	Modulhandbuch

Ludwigsburg, den 29. Juli 2013

Prof. Dr. Merz-Atalik
Prorektorin